

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 16. April 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

- > Grunderwerbsteuer: Anteilsvereinigung bei Erwerb eines eigenen Anteils durch eine GmbH

BaFin-Publikation

- > BaFin Veröffentlichung: Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle nach KAGB der BaFin

Steuerrecht

- > Grunderwerbsteuer: Anteilsvereinigung bei Erwerb eines eigenen Anteils durch eine GmbH

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner jüngst veröffentlichten Entscheidung vom 20. Januar 2015 (Az. II R 8/13) entschieden, dass der einzig verbleibende Gesellschafter einer grundbesitzenden Kapitalgesellschaft (hier: GmbH) den Grunderwerbsteuerlichen Tatbestand einer Anteilsvereinigung auch dann erfüllt, wenn nicht er selbst, sondern die GmbH den Geschäftsanteil des anderen Gesellschafters erwirbt. Dieser Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger war gemeinsam mit einem weiteren Gesellschafter (O) je zur Hälfte an einer GmbH beteiligt. Entsprechend den Ausweisen in den

Jahresabschlüssen war das Stammkapital in Höhe von 50.000 Euro voll eingezahlt. Die GmbH erwarb im Jahr 2004 Grundbesitz. Mit notariellem Vertrag vom 28. Dezember 2005 trat O seinen GmbH-Geschäftsanteil aufgrund eines zuvor mündlich abgeschlossenen Kaufvertrags an die GmbH ab. Der beurkundende Notar übersandte die Vertragsurkunde, die keinen Hinweis auf den Grundbesitz der GmbH enthielt, mit einem Kurzbrief vom 29. Dezember 2005 an das beklagte Finanzamt.

Nach Ansicht des Finanzamts wurde aufgrund der Notarurkunde der Tatbestand einer Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 1 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) in der im Streitfall geltenden Fassung verwirklicht und setzte die Grunderwerbsteuer in Höhe von 73.780 Euro fest. Während des Einspruchsverfahrens wurde der Vertrag vom 28. Dezember 2005 im Rahmen einer weiteren Notarurkunde mit sofortiger Wirkung aufgehoben und stattdessen hat O seinen nunmehr bestehenden geteilten Gesellschaftsanteil sowohl an die GmbH als auch an die Ehefrau des Klägers veräußert. Dennoch hat das Finanzamt den Einspruch als unbegründet zurückgewiesen. Daraufhin hat der Kläger entsprechend Klage bei dem Finanzgericht eingereicht. Seiner Ansicht nach war der Vertrag vom 28. Dezember 2005 unwirksam, da die Vereinbarung über den Erwerb eigener Anteile durch die GmbH gegen die zwingenden Regelungen in § 33 GmbHG, die einen solchen Erwerb eigener Anteile nur unter besonderen Voraussetzungen ermöglicht, verstoßen hat. Aus diesem Grund hätte die Steuerfestsetzung nach § 16 GrEStG aufgehoben werden müssen. Davon abgesehen, vertrat der Kläger die Ansicht, dass die Höhe der Grunderwerbsteuer aufgrund

einer nicht zutreffenden Bemessungsgrundlage zu hoch ermittelt worden sei. Das Finanzgericht hat dem Finanzamt Recht gegeben.

Der BFH hat sich der Sichtweise des Finanzgerichts angeschlossen und die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Seiner Ansicht nach ist durch den Erwerb eines eigenen Gesellschaftsanteils durch die GmbH der Tatbestand der Anteilsvereinigung erfüllt, sodass dieser Vorgang zutreffend der Grunderwerbsteuer unterlag. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung auch nicht nach § 16 GrEStG rückwirkend aufgehoben werden.

Der Tatbestand einer grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung ist auch gegeben, wenn der einzige verbleibende Gesellschafter einer grundbesitzenden GmbH nicht selbst, sondern die GmbH den Gesellschaftsanteil des anderen Gesellschafters kauft. Zwar kann eine GmbH zivilrechtlich auch eigene Anteile halten, dies ändert jedoch nichts daran, dass sie begrifflich keine von ihr selbst verschiedene Person sein kann. Der Gesellschafter, der mindestens 95 Prozent der nicht von der Kapitalgesellschaft selbst gehaltenen Anteile an dieser besitzt, beherrscht das Vermögen der Gesellschaft, sodass der Steuertatbestand erfüllt ist. Dieselben Grundsätze gelten auch im Rahmen des § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG für den Fall, dass der Anteilsvereinigung kein schuldrechtliches Geschäft (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG) vorausgegangen ist. Nach Ansicht des BFH sind die Voraussetzungen im Streitfall erfüllt.

Hinsichtlich des Vortrags des Klägers, dass die Notarurkunde vom 28. Dezember 2005 wegen eines Verstoßes gemäß § 33 GmbHG nichtig sei, teilt der BFH diese Sichtweise ebenfalls nicht. Nach dieser Vorschrift kann eine Kapitalgesellschaft eigene Gesellschaftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen. Insofern würde ein Verstoß zwingend zur Nichtigkeit führen. Allerdings war der Gesellschaftsanteil des O an der GmbH entsprechend den Feststellungen des Finanzgerichts bei Abschluss des Vertrags vom 28. Dezember 2005 voll eingezahlt, sodass ein Verstoß nicht gegeben ist. Selbst wenn dies zuträfe, wäre dennoch lediglich das schuldrechtliche Geschäft nichtig. Der Anteilserwerb selbst wäre aber

dennoch wirksam, sodass sich die Rechtmäßigkeit der Steuerfestsetzung in diesem Fall aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 GrEStG ergibt.

Schließlich kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass auch die Aufhebung des ursprünglichen Vertrags keinen Anspruch auf Aufhebung der Steuerfestsetzung begründet. Zwar sieht die Begünstigungsvorschrift des § 16 GrEStG vor, dass für den Fall des Rückerwerbs des veräußerten Grundstücks durch den Veräußerer auf Antrag sowohl für den Rückerwerb als auch für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang die Grunderwerbsteuer nicht festgesetzt oder die Steuerfestsetzung aufgehoben wird, wenn der Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren seit der Entstehung der Steuer für den vorausgegangenen Erwerbsvorgang stattgefunden hat. Allerdings kann auf diese Begünstigungsvorschrift nur zurückgegriffen werden, wenn dessen einzelne Tatbestände erfüllt sind. Voraussetzung ist, dass der Erwerbsvorgang, der rückabgewickelt wird, gegenüber den zuständigen Finanzbehörden ordnungsgemäß angezeigt worden ist (§§ 18, 19 GrEStG). Eine solche ordnungsgemäße Anzeige liegt vor, wenn der Vorgang innerhalb der gesetzlichen Anzeigefristen dem Finanzamt in einer Weise bekannt gegeben wird, dass es die Verwirklichung eines grunderwerbsteuerlichen Tatbestands prüfen kann. Hierzu muss die Anzeige grundsätzlich an die Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts übermittelt werden. Im Streitfall ist eine solche ordnungsgemäße Anzeige jedoch nicht erfolgt, denn der Kläger hat den Erwerbsvorgang entgegen seiner gesetzlichen Pflicht nicht angezeigt. Die Anzeige des Klägers wurde auch nicht durch die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Anzeige des Notars ersetzt. Zudem wurde die Mitteilung des Notars weder an die zuständige Grunderwerbsteuerstelle des Finanzamts adressiert, noch als Anzeige nach dem Grunderwerbsteuergesetz gekennzeichnet. Zudem ging aus der Mitteilung des Notars und der beigefügten Vertragsurkunde nicht hervor, dass es sich bei der GmbH um eine grundbesitzende Gesellschaft handelt, sodass das Finanzamt nicht die vorgesehenen Prüfungsschritte einleiten konnte. Aus diesem Grund versagte der BFH dem Kläger die Möglichkeit, sich auf eine Aufhebung der Steuerfestsetzung gemäß § 16 GrEStG zu berufen.

Die vorstehende BFH-Entscheidung verdeutlicht nochmal, wie sensibel die Steuerpflichtigen bei Transaktionen vorgehen sollten, wenn diese unmittelbar bzw. mittelbar inländischen Grundbesitz im Sinne des Grunderwerbsteuergesetzes tangieren. Ebenso kann die grundsätzlich für den Steuerpflichtigen vorteilhafte Möglichkeit einer antragsbedingten Rückabwicklung sowie Aufhebung der ursprünglichen Steuerfestsetzung nur zielführend sein, wenn die formalen Anzeigepflichten vom Steuerpflichtigen genauestens beachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

BaFin-Publikation

> BaFin Veröffentlichung: Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle nach KAGB der BaFin

Von Sebastian Schübler, Rödl & Partner Hamburg

Am 30. März dieses Jahres hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) den Tätigkeitsbericht ihrer Schlichtungsstelle veröffentlicht. Anlässlich dieser Veröffentlichung sollen in diesem Beitrag die Grundlagen des BaFin-Schlichtungsverfahrens sowie mit Schlichtungsverfahren zusammenhängende Gestaltungsvarianten der Anlagebedingungen von geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) in Erinnerung gerufen werden. Für interessierte Leser sei darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der BaFin-Publikation unter anderem eine graphische Aufbereitung des Schlichtungsverfahrens sowie Äußerungen zur Zusammenarbeit der europäischen

Schlichtungsstellen untereinander entnommen werden können.

Überblick: Schlichtungsverfahren nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)

Nach Maßgabe der Übergangsvorschrift des § 354 KAGB war ab dem 22. Juli 2014 von der BaFin eine Schlichtungsstelle einzurichten, an die sich Verbraucher bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB wenden können (zur Vertiefung vergleiche auch unser zurückliegender Fonds-Brief August 2014). Anleger, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, können ein solches Schlichtungsverfahren bei der BaFin in Gang setzen, indem sie zunächst einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in Textform, unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einreichen. Weiter müssen Antragsteller versichern, dass sie in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen haben, sie keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt haben, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und sie keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen haben. Diese Details sowie weitere Einzelheiten zu den Verfahrensschritten können der sogenannten Kapitalanlagenschlichtungsstellenverordnung (KaSchlichtV), auch abrufbar auf der Website der BaFin, entnommen werden.

BaFin-Schlichtungsstelle als „Auffang-Schlichtungsstelle“

Es ist zu beachten, dass nach Maßgabe des KAGB Schlichtungsaufgaben auch auf private Stellen übertragen werden können. In Bezug auf Streitigkeiten bei geschlossenen AIF sind hier die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. sowie die Ombudsstelle für Geschlossene Fonds e.V. zu nennen. Soll ein Verfahren vor einer dieser beiden privaten Stellen durchgeführt werden, so setzt dies voraus, dass das jeweilige Unternehmen, gegen das sich der antragstellende Verbraucher wendet, dem jeweiligen Verband angehört und an

dem eingerichteten Schlichtungsverfahren teilnimmt bzw. sonst sich dem dortigen Schlichtungsverfahren angeschlossen hat. Ist die Zuständigkeit einer der privaten Stellen in einem konkreten Streitfall eröffnet, so geht diese (private) Zuständigkeit der der BaFin-Schlichtungsstelle vor.

Private Schlichtungsverfahren in den Anlagebedingungen von AIF

Bei der Konzeption von AIF ist bei der Abfassung der Anlagebedingungen in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Kosten, die in Bezug auf private Schlichtungsverfahren entstehen, in einer eigene Regelung innerhalb der Anlagebedingungen abgebildet werden können. Die BaFin eröffnet insoweit in ihrer Veröffentlichung „Musterbausteine für Kostenklauseln geschlossener Publikumsinvestmentvermögen“ vom 2. Oktober 2014 auf der dortigen Seite 8 innerhalb des Unterpunkts „Aufwendungen, die zu Lasten der Gesellschaft gehen“ mit der nachfolgenden Formulierung die Möglichkeit vor, solche Kosten dem AIF (= „Gesellschaft“) zu belasten:

„Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden“

Wie sich aus dem zugehörigen Mitarbeiterhinweis ergibt, wird unter dem Begriff der „anderen öffentlichen Stelle“ auch eine private Stelle (wie die oben genannten Ombudsstellen) verstanden, auf die die Schlichtungsaufgaben nach § 342 KAGB übertragen worden sind.

Kontakt für weitere Informationen



Sebastian Schüßler

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 532

E-Mail: sebastian.schuessler@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 16. April 2015

Herausgeber: Rödl Rechtsanwaltsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Stephanie Kurz
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.